

1. Satzung vom 10.10.2024

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022 wird geändert:

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (3) Die Kosten für die alternativen Betreuungsformen Randstundenbetreuung und Übermittagsbetreuung betragen 60,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Für Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, ist ein ermäßigter Elternbeitrag in Höhe von 40,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr) zu zahlen.
- (4) Die Kosten für das „Flex 14“-Modell am Standort der Grundschule Rahden betragen 95,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, zahlen für das „Flex 14“-Modell 60,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft (Beginn Schuljahr 2025/2026).